

CITES UND HEILPFLANZEN DOKUMENTENPFLICHT

In CITES sind in etwa 300 bedrohte Heilpflanzen gelistet. Diese benötigen daher im internationalen Handel, abhängig von ihrem Schutzstatus, unterschiedlicher Dokumente (siehe Tabelle). Das gilt sowohl für lebende als auch für tote Pflanzen. Es kann aber auch für Teile und Erzeugnisse gelten, inklusive Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel in denen Extrakte der gelisteten Pflanzenarten enthalten sind. Ein Beispiel dafür ist der Rindenextrakt des Afrikanischen Stinkholzes (*Prunus africana*), der zur Behandlung von Prostata Erkrankungen verwendet wird. Hauptabnehmer der Rinde sind Pharmaunternehmen in der Europäischen Union, die den Wirkstoff extrahieren und zu Medikamenten verarbeiten. Dabei ist allerdings nicht nur der Handel mit der Rinde dokumentenpflichtig, sondern auch der Handel mit den Medikamenten bzw. Nahrungsergänzungsmitteln.

Welche Teile und Produkte einer in CITES gelisteten Art dokumentenpflichtig sind, ist in der Anmerkung zur Listung festgelegt und unterscheidet sich je nach Art teilweise deutlich.

Insbesondere Pflanzen die in der traditionellen Medizin genutzt werden, stammen sehr häufig aus Wildsammlungen. Das ist grundsätzlich kein Problem und kann in ärmeren Regionen eine wichtige Einnahmequelle sein. Allerdings führt die steigende Nachfrage in der entwickelten Welt dazu, dass viele Arten zu intensiv geerntet werden und ein Aussterben droht. Bei einer Berücksichtigung aller Arten (unabhängig ob in CITES gelistet oder nicht) hat Österreich im Jahr 2014 3,2 Tonnen Heil- und Aromapflanzen im Wert von 18 Millionen Euro eingeführt.

WEITERFÜHRENDE LINKS

Europäische Kommission / TRAFFIC Europe: Erforderliche Dokumente für den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die, aus der und innerhalb der EU: [Formularerfordernisse innerhalb der EU](#)

CITES Secretariat / UNEP WCMC: Species+ (Datenbank der in CITES gelisteten Arten): [Homepage Species+](#)

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit 2001: Heilpflanzen - Biologische Vielfalt für die Gesundheitsversorgung: [Themenblatt zu Heilpflanzen](#)

World Wide Fund for Nature 2007: [Infoblatt CITES und Heilpflanzen](#)

TRAFFIC: [Medicinal and aromatic plants trade programme](#)

Elaine Marshall / Food and Agriculture Organization of the United Nations 2011: [Health and wealth from medicinal Aromatic Plants](#)

BEISPIELE VON CITES-GELISTETEN HEILPFLANZEN, DIE GEMÄß DER EU-VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DOKUMENTENPFLICHTIG SIND

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sind für den Einzelhandel fertig verpackte Endprodukte dokumentenpflichtig?	Notwendige Dokumente
Anhang A			
Indische Kostuswurzel	<i>Saussurea costus</i>	Ja	Wild entnommen Handelsverbot Ein-, Ausfuhr in/aus EU Ausfuhrgenehmigung u. Einfuhrgenehmigung Wiederausfuhr aus EU Wiederausfuhrbescheinigung u. Einfuhrgenehmigung Handel innerhalb der EU Bescheinigung
Anhang B			
alle Orchideen	z.B. <i>Dendrobium</i> spp. z.B. <i>Gastrodia elata</i>	Ja Ja	Einfuhr in die EU Ausfuhrgenehmigung u. Einfuhrgenehmigung
Frühlings-Adonisröschen	<i>Adonis vernalis</i>	Nein	
Wilde Aloe Bitter Aloe	<i>Aloe ferox</i>	Ja	Ausfuhr aus der EU Ausfuhrgenehmigung
Adlerholz	<i>Aquilaria</i> spp., <i>Gyrinops</i> spp.	Nein (Gilt nicht für Holzschnitzel, Perlen, Gebetsketten und Schnitzereien)	Wiederausfuhr aus EU Wiederausfuhrbescheinigung
Wüsten-Zistanche	<i>Cistanche deserticola</i>	Ja	Ob auch fertig verpackte Endprodukte dokumentenpflichtig sind ist von Art zu Art unterschiedlich (siehe Spalte links)
Venusfliegenfalle	<i>Dionaea muscipula</i>	Ja	
Guaiak-Holz	<i>Guaiacum officinale</i> , <i>G. sanctum</i>	Nein	
Hoodia	<i>Hoodia</i> spp.	Ja (Gilt nicht für Produkte mit spezieller Kennzeichnung)	
Kanadische Gelbwurzel	<i>Hydrastis canadensis</i>	siehe Anmerkungen *	
Indische Narde	<i>Nardostachys grandiflora</i>	Nein	
Ginseng	<i>Panax ginseng</i> (nur aus Russland), <i>Panax quinquefolius</i>	siehe Anmerkungen **	
Himalaya Maiapfel	<i>Podophyllum hexandrum</i>	Nein	
Afrikanisches Stinkholz	<i>Prunus africana</i>	Ja	
Sandelholz	<i>Pterocarpus santalinus</i>	siehe Anmerkungen ***	
Schlangenzurzel	<i>Rauvolfia serpentina</i>	Nein	
Afrikanischer Ingwer	<i>Siphonochilus aethiopicus</i>	Ja (Gilt nur für Pflanzen aus Mozambique, Südafrika, Swasiland und Simbabwe)	
Himalaya-Eibe	<i>Taxus wallichiana</i>	Nein	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sind für den Einzelhandel fertig verpackte Endprodukte dokumentenpflichtig?	Notwendige Dokumente
<u>Anhang A</u>			
weitere Eiben-Arten	<i>Taxus chinensis</i> , <i>T. cuspidate</i> , <i>T. fauna</i> , <i>T. sumatrana</i>	Nein	
<u>Anhang C</u>			
Gnetumgewächs	<i>Gnetum montanum</i> (Nepal)	Ja	Einfuhr in die EU aus genanntem Land Ausfuhrgenehmigung u. Einfuhrmeldung Einfuhr in die EU aus Drittland Herkunftsnachweis u. Einfuhrmeldung
Großblättrige Steineibe	<i>Podocarpus neriifolius</i> (Nepal)	Ja	Ausfuhr aus der EU Ausfuhrgenehmigung Wiederausfuhr aus EU Wiederausfuhrbescheinigung
<u>Anhang D</u>			
Arnika	<i>Arnica montana</i>	Nein	Einfuhr in die EU
Gelber Enzian	<i>Gentiana lutea</i>	Nein	Einfuhrmeldung

*Durch CITES sind unterirdische Teile (d.h. Wurzeln, Rhizome) im Ganzen, als Teile oder pulverisiert geschützt.

**Durch CITES sind ganze oder in Scheiben geschnittene Wurzeln oder Teile davon geschützt, ausgenommen sind daraus hergestellte Teile oder Erzeugnisse wie Pulver, Pillen, Extrakte, Stärkungsmittel, Tees und Konditorwaren.

***Durch CITES sind Stämme oder Holzblöcke, Holzschnitzel, Pulver und Extrakte geschützt.

BMLFUW

CITES Fachstelle für Pflanzen/Botanischer Garten der Universität Wien

Mai 2017